

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	29.11.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Aktuelles zu Flucht/Asyl

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Aufgrund der Aktualität des Themas hat die Verwaltung in der Vergangenheit wiederholt, zuletzt im Sozialausschuss am 11.10.2022, über die Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber im Landkreis berichtet.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zugangszahlen:

Seit Herbst 2021 war, bereits vor dem Angriffskrieg in der Ukraine ein starker Anstieg der Zugänge zu verzeichnen.

Jahr	Gesamtzugänge in Gemeinschaftsunterkünfte	Abgänge aus Gemeinschaftsunterkünfte
2014	579	302
2015	1.802	268
2016	1.511	1.182
2017	763	1.261
2018	315	957
2019	375	685
2020	287	463
2021	476	298
2022 09/2022	2.003	1.086

In den letzten Monaten haben sich in den Landeserstaufnahmestellen die Zugänge der „sonstigen“ Asylsuchenden stark erhöht. Dies wirkt sich auf die Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise aus. Es ist künftig mit verstärkten Zuweisungen der „sonstigen“ Asylsuchenden zu rechnen. Für Oktober wurden 111 Personen aus diesem Personenkreis für die Zuweisung angekündigt.

Unterbringungskapazitäten:

Aufgrund der stark steigenden Zugangszahlen muss der Landkreis seine Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung massiv erhöhen.

Am 31.12.2021 waren noch 26 Unterkünfte mit 875 Plätzen vorhanden. Bis zum 25.10.2022 konnten die Kapazitäten auf 2.328 Plätze in nunmehr 41 Unterkünften erhöht werden. Darunter befinden sich Notunterkünfte in hergerichteten Industriehallen. Leider mussten mittlerweile auch beide Sporthallen am Berufsschulzentrum Göppingen belegt werden.

Die Landkreisverwaltung geht auch künftig von hohen Zugangszahlen aus, sodass die Unterbringungskapazitäten weiterhin ausgebaut werden müssen.

Anschlussunterbringung

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erfüllen Geflüchtete nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. spätestens 24 Monate nach Asylantragsstellung die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung. Die Anschlussunterbringung ist eine Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden.

Geflüchtete aus der Ukraine oder afghanische Ortskräfte erfüllen bereits nach 6 Monaten die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung.

Aufgrund des allgemeinen Mangels an Wohnraum stellt die Anschlussunterbringung für die Kommunen eine enorme Herausforderung dar.

Gemäß einer Prognose sind bis März 2023 1.400 Personen von den Kommunen in die Anschlussunterbringung aufzunehmen.

Geflüchtete aus der Ukraine:

Seit Kriegsbeginn wurden 134.339 ukrainische Geflüchtete in Baden-Württemberg registriert (Stand 20.10.2022).

Auf die Stadt- und Landkreise erfolgt eine Verteilung anhand des Königsteiner Schlüssels. Der Landkreis muss nach diesem 2,33 % der Quote innerhalb Baden-Württembergs aufnehmen.

Zum 20.10.2022 waren im Landkreis Göppingen 2.784 ukrainische Geflüchtete registriert. Damit liegt der Landkreis mit 346 Personen im Soll, um seine rechnerische Quote zu erfüllen.

Bei der derzeitigen Zugangssituation muss der Landkreis auch künftig mit wöchentlichen Zuweisungen von ukrainischen Geflüchteten in einer Größenordnung von 30-50 Personen rechnen.

Eine valide Prognose ist nicht möglich, hängt die Zugangssituation im Wesentlichen vom weiteren Kriegsverlauf in der Ukraine ab.

Die Bewältigung der Ukraine Krise war und ist eine sehr große Herausforderung für alle fachlich zuständigen Stellen. Es galt und gilt innerhalb kürzester Zeit die hilfeschuchenden Kriegsflüchtlinge mit existenzsichernden Leistungen und einer Unterkunft zu versorgen. Sehr oft wurden rechtliche Rahmenbedingungen nur sehr kurzfristig oder im Nachgang erlassen, so dass ein pragmatisches Vorgehen vor Ort erforderlich war.

Das für die Bewältigung der Aufgabe notwendige Personal kann, weil es keine geeigneten Bewerber gibt, nicht so schnell zur Verfügung gestellt werden, wie eigentlich notwendig wäre. Daher können die Aufgaben nur bewältigt werden, indem die Mitarbeiter*innen jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen mit großer Motivation und Bereitschaft diese durch Mehrarbeit auffangen.

Ergänzende Ausführungen erfolgen in der Ausschusssitzung.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Vom Land erhält der Landkreis pro zugewiesenem Asylbewerber sechs Monate nach der Zuweisung eine einmalige Pauschale. Diese beläuft sich im laufenden Jahr 2022 auf 15.277 Euro. Der Betrag erhöht sich jährlich um eineinhalb Prozent. Beginnend ab dem Jahre 2015 wurde zwischen dem Land und den Stadt- und Landkreisen eine nachlaufende Spitzabrechnung vereinbart. Damit ist eine weitestgehende Erstattung der Ausgaben in der vorläufigen Unterbringung, also der regelmäßig während des Aufenthaltes der Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften anfallenden Kosten, gesichert.

Für den Personenkreis der Geduldeten haben sich die kommunalen Spitzenverbände und das Land geeinigt, dass ab dem Jahr 2021 bis auf Weiteres der Nettoaufwand nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die nicht mehr vorläufig untergebrachten Personen (ohne Kosten der Leistungssachbearbeitung bzw. Betreuung) abzüglich eines kommunalen Sockelbetrages von jährlich 40 Mio. Euro zu erstatten. Bei einem Anteil des Landkreises an diesem Sockelbetrag von ca. 2,7% würde sich hier ein ungedeckter Aufwand von jährlich ca. 1,08 Mio. Euro ergeben. Bis auf den kommunalen Sockelbetrag werden somit auch die Aufwendungen für den Personenkreis der Geduldeten weitestgehend erstattet.

Wie ausgeführt, werden die Aufwendungen im Leistungsbereich des AsylbLG sowohl für die vorläufige Unterbringung als auch für die Personen in der Anschlussunterbringung weitestgehend vom Land erstattet. Durch den Systemwechsel kommen weitere finanzielle Mehrbelastungen auf die Stadt- und Landkreise zu.

So bleiben z.B. im SGB II (Jobcenter) die Kosten der Unterkunft abzüglich der Bundesbeteiligung (i.H.v. derzeit 71,5 %) beim Landkreis hängen. Hinzu kommen Kosten für Kaution, Umzug, Wohnungserstaussstattung.

Im SGB XII (Grundsicherung für Nichterwerbsfähige) sind dies vor allem Kosten im Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege sowie Hilfe zur Gesundheit. Diese Kosten verbleiben vollständig beim Landkreis.

Auch im Bereich des SGB IX (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) verbleiben die Kosten beim Landkreis.

Daneben gibt es noch kommunale Mehrbelastungen, welche nicht unmittelbar mit dem Systemwechsel, aber mit der großen Anzahl der Kriegsflüchtlinge zusammenhängen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Jugendhilfe bei den Hilfen zur Erziehung, der Übernahme von Kindergartenbeiträgen, Unterhaltsvorschuss.

Das Land stellt hierfür insgesamt 260 Mio. Euro zur Verfügung. Mit diesem Betrag sollen alle systemwechselbedingten Kosten für das Jahr 2022 abgegolten werden. Auf den Landkreis Göppingen entfällt hiervon ein Anteil von 5,25 Mio. Euro. Dieser Betrag erscheint für den Landkreis Göppingen auskömmlich.

Für das Jahr 2023 ff fehlt noch eine Finanzierungszusage. Es wird vom Land eine vollumfängliche Erstattung der kommunalen Kosten gefordert.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Ausländerinnen und Ausländer	☒	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat